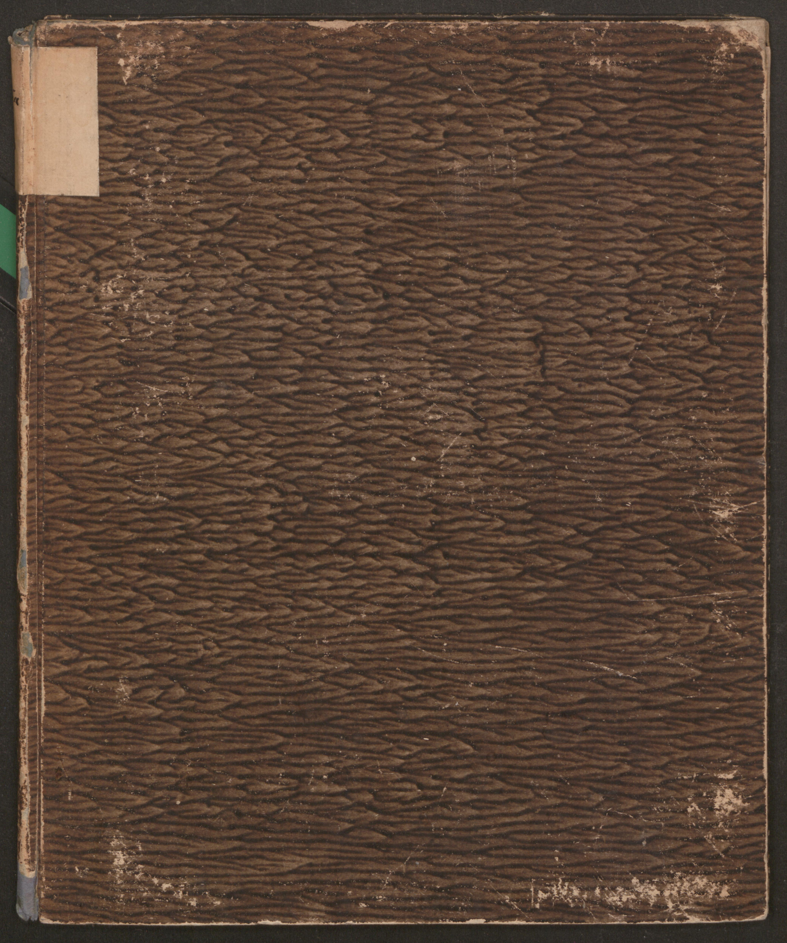
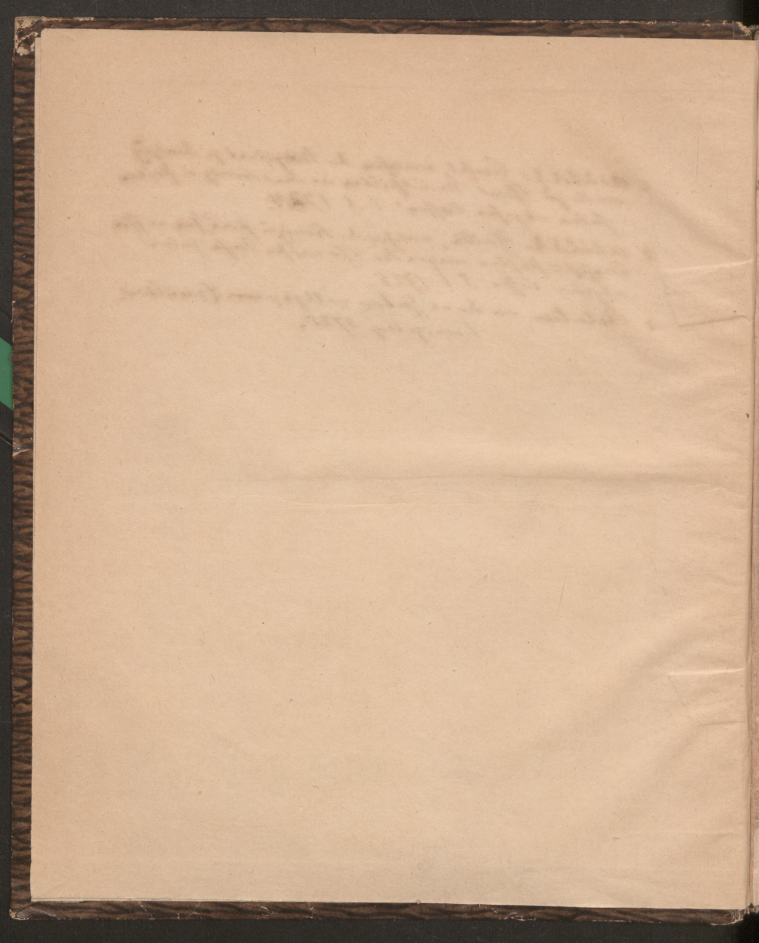


1. Abdruck des Briefes, welchen der Magistrat zu Dantzig vor die zu Thorn Verurtheilten an den König in Preußen haben abgehen lassen. S. l. 1724.

2. Abdruck des Schreiben, welches der König in Preußen an Ihro Majestät in Pohlen wegen der Thornischen Sache haben abgehen lassen. S. l. 1725.

3. Relation von der zu Thorn vollzogenen Execution. Koenigsberg 1725.



Abdruck des Briefes/

Welchen
Der MAGISTRAT zu Dantzig
Intercessions-weise/
vor die zu Thorn
zum Tode Verurtheilte/
Jmgleichen
Ein Wehmühtiges

SUPPLICATUM,

So die nunmehro hingerichtete
sieben Bürger
Vor ihrem Ende
an Jhro
Königl. Majest.
in Pohlen etc.
haben abgehen lassen.

Anno 1724.



COPIA des Briefes der Stadt Dantzig/ de dato den 24sten Novembr. 1724.

Allerdurchl. Großmächtigster König/ Allergnädigster König und Herr!

E. W. Königl. Majest. zur Barmhertzigkeit und Gnade besondere geneigtes allerhöchstes Königl. Gemüht ist so beschaffen / daß es von jederman vor ein Muster löblicher und huldreicher Regenten mit allem Fug und Recht angesehen wird. Wir unsers Orts haben davon dergleichen stattliche Proben/ daß/ dis erwegende/ wie bey so vielfältigen zugestossenen Drangsahlen/ und wiedrigen Zufällen/ nächst GOtt/ E. K. Maj. Huld und Gnade eintzig und allein diese Stadt geschützet und erhalten hat/ wir nicht genugsahme Worte finden können unsere allerunterthänigste Danckbarkeit in tieffster Demuth an den Tag zu legen/ sondern uns begnügen müssen/ eine so gar überschwengliche Königl. Tugend mit unterthänig-

ster





ster Veneration zu bewundern / und mit submissisten Gehorsahm und unterthänigst schuldiger Treue zu verehren. Und diese Ew. Königl. Majest. allergnädigste Bezeugungen gegen Dero bedruckte Unterthanen versichert uns / es werden E. K. M. nicht ungnädig aufnehmen / daß wir durch diese allerdemüthigste Zeilen vor dem Thron E. K. M. uns niederwerffen / und vor unsere hochbetrübte Nachbarn E. K. M. ohne das huldreichste Hertz umb Gnade und Barmhertzigkeit mit devotester Submission anzuflehen uns unterstehen. Wie viel E. K. M. allerunterthänigste Stadt Thorn in letzteren Zeiten erlitten habe / ist bekant / jetzo scheinet ein unglücklicher daselbst entstandener Tumult / gar ein trauriges Ende aus ihnen machen zu wollen / sie hält auch schon alles verlohren / ausser die Gnade ihres Allergnädigsten Königs und Herrn / von welchem sie weiß / und versichert ist / daß Er / nach dem Exempel GOttes / die Gerechtigkeit zwar allezeit ausübet / aber dabey auch nie die Barmhertzigkeit vergisset. In diesem unterthänigsten Vertrauen wollen E. K. M. auch wir mit demüthigster Ehrerbiethung antreten / und flehentlich bitten: Es wolle E. K. M. / fals ja alle Schärffe des wieder die höchstbedruckten Thorner gefälleten Decrets nicht zu vermeiden seyn solte / dennoch dieselbe also zu temperiren huldreichst geruhen / daß die Wohl-

 geprie-

gepriesene Clemence E. K. M. bey dieser Mißhandlung Ihren Glantz/ welcher so offt beklemmete und geängstigte Hertzen erfreuet hat/ hell von sich geben/ und der Welt zum Beyspiel Königl. Huld und Güte dienen möge. GOtt der Allerhöchste/ dessen Eigenschafft ist/ barmhertzig zu seyn/ und wolverdiente Straffen zu erlassen/ oder doch zu mildern/ wird diese von E. K. M. denen nothleidenden Thornern zu erweisende allerhöchste Gnade/ mit einem vollen Maasse des Seegens ersetzen. Unsere bedrückte Nachbarn aber/ und wir mit ihnen/ werden den gnädigen GOtt hertzinbrünstig anruffen/ daß Er/ E. K. M./ Dero Huld und Gnade das eintzige ist/ worauf wir unsere Hoffnung setzen können/ zu den höchsten Staffeln menschlichen Alters gelangen/ alle hohe Königl. nur zu ersinnende Glückseeligkeiten zu theile werden/ und sämtliches Dero allerhöchstes Königl. Hauß/ mit allem dem/ was von Gottes Gnade und Güte man zu erwünschen und zu hoffen vermögend ist/ wolle bekröhnet seyn lassen. E. K. Maj. hoher unschätzbahrer Gnade uns/ und gesamte Stadt/ inschuldigster Unterthänigkeit ergebende.

Copia

Copia der Supplique, so die sieben Bürger/ welche zum Tode condemniret waren/ an J. K. M. von Pohlen/ haben abgehen lassen.

Allerdurchl. Großmächtigster König/ Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät vertreten auf dieser Welt des allerhöchsten GOttes heilige Stelle/ und alle Könige kommen in keinem Stück GOtt näher/ als wenn Sie durch Gerechtigkeit und Gnade Jhm vollkommen ähnlich zu werden suchen. GOtt lässet seiner strengen Gerechtigkeit Schwerd von der Barmhertzigkeit in der Scheide halten/ und der armen Weiber und Kinder

Kinder Thränen/ Seufftzen und Winseln/ sind allezeit kräfftig gewesen / die Schärffe der Gerechtigkeit in etwas zu erweichen. Ja die Erfahrung bezeuget es/ daß die Barmhertzigkeit GOtt und dessen Stadthalter umb deswillen zur Lincken Seiten gestellet wird / weil sie beyder Hertzen dadurch am nächsten umbfassen und ergreiffen kan. **Allergnädigster König und Herr!** Wir arme unglückseelige und unschuldig Verurtheilte/ fallen mit unsern Weibern und Kindern in allertieffster Unterthänigkeit vor Ew. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn Füssen nieder / und bitten / die Strenge und Schärffe Dero Gerechtigkeit / umb unser aller Thränen / Winseln und bißhero die Zeit Dero Königl. Majest. Regierung über/ auch mit dem Ruin unserer Stadt/ Haab und Güter erwiesenen allerunterthänigsten Treue willen / durch Dero Welt-gepriesenen Gnade und Barmhertzigkeit zu temperiren / und allergnädigst zu vergönnen; daß wir/ ehe und bevor unser Blut vergossen wird/ von Ew. Königl. Majest. nach Deutschen Rechten und Preußischen Gewohnheiten/ mögen gehöret/ examiniret/ und durch unverwerffliche Zeugen überwiesen werden. Indem es der Göttlichen Allwissenheit bewust ist/ und E. K. Maj. wir offenbahrlich erweißlich machen können / daß die wieder uns heimlich und ohne confrontation angenomme-

nommenen Zeugen / oder vielmehr delatores, theils nicht in der Stadt gewesen / theils ihr Unternehmen selbst hernach bereuet / theils durch bannisirung und andere Bedrohungen / dazu persuadiret / theils auch vor unverwerffliche Zeugen nimmermehr pasiren können / so lang noch in der Europæischen Welt gelten wird / daß Mägde / alte Weiber und dergleichen / wieder E. K. M. geschworne treue und possessionirte Bürger und Unterthanen nicht anzunehmen seyn. E. K. Maj. in gantz Europa gepriesene Gnade / Königl. Weisheit und bishero mit Verwunderung der Welt / geführte Regierung / und wo es vergönnet ist / darzu zu setzen / unserer Häuser Steinhauffen / verbrandtes Rath-Hauß / zersprengte Thürme und Mauren / rasirte Wälle / ausgestandene Brandschatzungen und Contributiones, welche wir in der Stadt mit unterthänigsten / und E. K. M. allein consecrirten Gemüthe geduldig erlitten haben / wie auch unsere in Thränen und Blut wallende Hertzen und Augen / nebst dem Winseln und Seufftzen unserer armen Weiber und Kinder / welche nach unserm Tode und Ruin, in Armuth / den Bettelstab ergreiffen müssen. Dieses alles / jedoch weit mehr und nachdrücklicher E. K. M. Gnade und Barmhertzigkeit / werden von uns Unglückseeligen / umb GOttes willen / vor Dero heilige Augen gestellet / und wir sind / bey allergnädigster Erhörung /

bereit /

bereit/ mit unserm Gebet/ Gut/ Blut/ Leben und Gütern zu erweisen/ daß wir seyn und bis im Tode verbleiben wollen

Christoph Karwitz/
ein Fleischhauer.

Johann Christian Hafft/
ein Pfeffer-Küchler.

Christoph Hertel/
ein Weißgerber.

Simon Mohaupt/
gewesener Kauffmann.

George Wunsch/
ein Schuster.

Johann George Mertz/
ein Schuster.

Jacob Schultz/
ein Nadler.



Abdruck
Der Schreiben/
Welche
Se. Königl. Majest.
in Preussen ꝛc. ꝛc.
An Jhro
Königl. Majest. in Pohlen ꝛc.
Jmgleichen an der
Könige in Groß-Britannien ꝛc.
Dennemarck ꝛc.
und
Schweden ꝛc.
Majest. Majest. Majest.
Wegen der Thorenschen Sache/
Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in Pohlen und Litthauen/ haben abgehen lassen.

ANNO 1725.

Dantzig / den 20. Dec. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren / vornehmlich aber denen darin befindlichen Evangelischen / überkommene besondere Unglück durch den anfänglich entstandenen Tumult / die darüber formirte Inquisition und gefällete grausame Sententz / auch derselben erfolgte würckliche Execution bereits Weltkündig ist; Und man dann von den Schreiben / welche Seine Königliche Maj. in Preussen rc. an des Königs in Pohlen Maj. imgleichen an der Könige in Gr. Britannien / Dennemarck und Schweden Maj. Maj. Maj. so wohl über diese Thorensche Sache / als auch wegen der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Lithauen / haben abgehen lassen / zuverläßige Copeyen aus Warschau und von anderen Orten bekommen hat: So werden solche zu mehrer Erleuterung der Sachen hierbey communiciret:







SERENISSIME &c.



Cercum dolorem, quo ob ſententiam contra cives Thorunenſes ſuſcitati per urbem tumultus cauſa latam, affecti ſumus, Veſtræ Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis niſi luctuoſiſſimum eſſe illud judicium, quo in conſortes Religionis noſtræ, ſpecie pietatis erga Deum, ferro & igni animadvertitur, ſcholæ eorundem deſtruuntur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adverſus Mtem Vtram & Rempublicam accuſarentur cives Thorunenſes, aut alio, ſi quod gravius excogitari poteſt, crimine contaminati in judicium traherentur, nihil profecto decerni in eos gravius, nihil crudelius poſſet; nunc cum de pœna ejus tumultus quæritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius mumeri Jeſuitas excitus, atque ab his ipſis quodammodo auctus & propagatus

 eſt,

eſt, hujus pœnæ atrocitatem crimini admiſſo neutiquam convenire, neque ob paucorum inſaniam tot innocentes occidendos urbemque ipſam vaſtandam eſſe Vtræ Mti facile patet.

Exiſtimabunt ſane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac cauſa proditum eſt, terribilem illam adverſus Evangelicos cives ſententiam non amori Juſtitiæ, ſed potius Jeſuitarum fraudibus & implacabili in Religionem noſtram odio deberi, nec aliam facile occaſionem illis magis aptam viſam eſſe, qua non ſolum privilegiis ſuis fraudarentur Evangelici Thorunenſes, ſed etiam ſi fieri poſſet, internecione delerentur.

Sed nota per orbem Vtræ Mtis Clementia minime probabit iniqvum hoc atque intolerabile judicium, neque tot præclare geſtorum ſuorum gloriam cæde miſerorum civium obfuscari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Mas Vtra rejecta priore ſententia, controverſiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, juris peritorum pacisque amantium remittat, qui momentis cauſæ denuo expenſis auditaque uti par eſt reorum defenſione, ex jure & æquo ſententiam ferant, & ita confirmatis ſimul Urbis Privilegiis tot incolarum & Chriſtianorum & innocentium ſangvini (quem ſitire crudelitas ſumma eſt) parceatur.

Neque vero ingratum eſſe poteſt Mti Vtræ quod pro civibus noſtræ Religioni addictis, ut boni Principis offi-

cium

cium postulat, intercedimus, quod eo minus negligendum nobis fuit, quo magis jam fœdere Olivensi ut sarta tecta manerent Thorunii totiusque Prussiæ Polonicæ jura nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad servanda pacta Olivensia omne consilium atque operam se collaturos esse fidem dederunt.

Exoptatum e contrario erit Principibus Evangelicis, Vræ vero Mti inprimis gloriosum, si Thorunium fatorum iniquitate pene ad incitas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ rebus adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem nostro ad Comitia Varsoviensia Ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque Mtis Vtræ de re tanti momenti responsum, quale a Rege tam justo, tam nobis amico sperari potest, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.

ad Regem Poloniæ.

Ilgen.

Fride-

Friderich Wilhelm / König rc.

Wir können keinen Umgang nehmen Ew. Maj. hiedurch Freund-brüderlich zu erkennen zu geben / was massen wir über die harte Sententz / welche ohnlängst alldort gegen die Eingesessene der Stadt Thoren wegen des daselbst entstandenen unglücklichen Tumults publiciret worden / zum höchsten affligiret sind / indem Wir nicht ohne das empfindlichste Mitleiden ansehen können / daß gegen diese unsere arme Glaubens-Genossen / unter dem Vorwand die Ehre GOttes an ihnen zu rächen / mit Feuer und Schwerdt procediret / ihnen ihre Kirche genommen / ihre Schule destruiret / und die gantze bißherige Verfassung der Stadt / zu grössester Oppression der dasigen Evangelischen Eingesessenen / verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Maj. und die Republique öffentlich rebelliret / oder sonst der ärgesten Verbrechen sich schuldig gemachet hätte / so könte gewiß kein strengeres Urthel über dieselbe gefället werden / als dasjenige ist / so jetzo wieder sie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Bestraffung eines von dem gemeinen Pöbel wieder etliche miserable Jesuiten erhobenen auch von diesen selbst verursachten und boshaffter Weise fomentirten Tumults ankömmt / so ermessen Ew. Maj. nach Dero hohen Begabniß leicht von selbst / daß die in dem Urthel determinirte schwere Strafe den begangenen Excess weit über-

übersteige/ und kein vernünfftiger Mensch billigen könne/ daß um einiger wenigen Leute willen/ die sich etwa vergangen/ so viel Unschuldige leiden und eine gantze Stadt ruiniret werden solle.

Die gantze raisonable Welt wird auch glauben/ und geben unzehliche bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an den Tag/ daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sentenß nichts weniger denn eine unpartheische Administration der Justitz zum Grunde habe/ sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergeflossen sey/ und man dieser Gelegenheit sich dürstiglich bedienet/ die armen Dissidenten zu Thoren um Leib und Leben/ Gut und Blut zu bringen/ und sie ihrer wohl erlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Ew. Maj. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller Clementz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten/ und wollen Wir also nimmer hoffen/daß Sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urthel/ wodurch die Gloire Ew. Majest. Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdunckelt werden/ sollten vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Maj. auf das inständigste/ daß sie solche Execution sistiren/ und die Sache durch eine impartialische aus Justitz und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen/ und die Beklagte zu Ausführung Ihrer Unschuld verstatten/ allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen/ inson-

insonderheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben / vor allen Dingen aber die Vergiessung so vielen Christen-Bluts / welche ohne die äusserste Grausamkeit nicht geschehen kan / kehren und abwenden wollen.

Ew. Maj. werden nicht ungütig vermercken / daß Wir uns deßfalls vor die Stadt interessiren. Wir sind dazu / in Ansehung daß die Sache unsere Glaubens-Verwandte betrifft / Gewissens halber verbunden / und der Olivische Friede giebt Uns das Recht / vor die Conservation der Stadt und alles dessen / was derselben / gleich den übrigen Städten des Polnischen Preussen / in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist / zu sprechen / und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert / daß andere bey dem Olivischen Frieden als Compaciscentes interessirte Puissancen / wie auch absonderlich die Garants von demselben / nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können / daß sothaner Friedens-Schluß auf die in mehrbemeldter Sentenz intendirte Art solte entkräfftet und infringiret werden.

Hingegen wird es Uns / und wie Ew. Maj. fest persuadiret seyn können / auch allen übrigen Evangelischen Puissancen von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Ew. Maj. gereichen / wann Sie sich nicht entziehen wollen / diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen / und sie von dem ihr androhenden totalen Untergang / welcher viel gefährliche Suiten nach sich ziehen könte / zu erretten.

Wir

